OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552710/9/StB

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des J S, vertreten durch P V Rechtsanwälte OG, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 04.07.2023, GZ: BHRIWA-2018-91960/145-STO, bezüglich Abweisung eines Antrags nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. November 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 04.07.2023, GZ: BHRIWA-2018-91960/145-STO, wurde der Antrag des J S (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) vom 21.07.2022 samt Ergänzungen auf Einleitung eines wasserrechtlichen Überprüfungs- und Bewilligungsverfahrens einschließlich der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 138 Wasserrechtsgesetz 1959) als unbegründet abgewiesen.

Konkret wurden vom Bf im Wesentlichen folgende Missstände im Antrag aufgezeigt:

- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse bedingt durch das im Jahre 2019 abgeschlossene Grundzusammenlegungsverfahren, durchgeführt durch das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung ländliche Neuordnung

- Maßnahmen der Gemeinde P als Straßenerhalterin betreffend den Güterweg L bzw. D, auch zur Straßenentwässerung, durchgeführt ohne die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen

- Errichtung eines Dammes durch die Familie H, durchgeführt ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung

- Einlaufschächte und eine Verrohrung des Güterweges D zur Straßenentwässerung ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung - den Verschluss von Einlaufschächten durch Herrn L, durchgeführt ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung

- die vorsätzliche Ableitung von Oberflächenwässern aus einem Einzugsgebiet von etwa 10 ha auf eine öffentliche Straße

Begründet wurde die Abweisung des Antrages des Bf im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen damit, dass das umfangreiche Ermittlungsverfahren ergeben habe, dass es sich bei den beanstandeten Maßnahmen der Gemeinde P als Straßenerhalterin um keine wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen handle oder gehandelt habe. Zudem konnten keine Einwirkungen auf die Liegenschaft des Bf durch die Zuleitung von Straßenwässern festgestellt werden. Zusammenfassend seien keine Anhaltspunkte vorgelegen, die Anlass für wasserpolizeiliche Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes geboten hätten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vom 24.07.2023. Darin wurden die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung an die bB und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Die Beschwerde wird im Wesentlichen mit dem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums und mit der fehlerhaften rechtlichen Beurteilung begründet. Zudem komme es zu einer direkten Wasserzuleitung auf das Grundstück des Bf. Die bB habe nur auf das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) Bezug genommen, es handle sich aber um öffentliche Straßengrundstücke, wo auch das Oö. Straßengesetz (insb. § 21) heranzuziehen gewesen wäre. Weitere, vom Bf umfangreich zitierte Rechtsgrundlagen (zB ÖNormen, ÖWAV-Regelblätter, AAEV, QZVs, RVS) seien ebenso nicht berücksichtigt worden. Im Zuge der Umwidmung im unmittelbaren Nahebereich der Liegenschaft des Bf habe kein wasserrechtliches Verfahren stattgefunden. Auch sei dieses Grundstück durch Baumaßnahmen des Wegeerhaltungsverbandes I negativ beeinflusst worden. Es handle sich um einen gesammelten Abfluss von Hangwässern aus einem Einzugsgebiet von 10 ha und bei der Sanierung des „L“ durch die Gemeinde P sei das Straßenprofil entgegen den straßenrechtlichen und straßenbaulichen Bestimmungen grundsätzlich verändert worden, sodass die Wässer nunmehr direkt auf die Liegenschaft des Bf zulaufen würden (vorsätzliche Manipulation des natürlichen Abflusses).

Darüber hinaus seien beim Zusammenlegungsverfahren durch die Agrarbezirksbehörde (nunmehr Abteilung Ländliche Neuordnung, LNO) Maßnahmen gesetzt worden, die nicht (mehr) funktionstüchtig oder zwischenzeitlich beseitigt worden seien. Weiters sei ein Erdwall auf Gst. Nr. x, KG. und Gde. P errichtet worden, der Hangwässer auf die Straße und letztlich auf die Liegenschaft des Bf ableite.

I.3. Mit Schreiben vom 27.07.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 14.11.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf samt Rechtsvertreter, eine Vertreterin der bB und ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger (im Folgenden: ASV) anwesend waren. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen, mitwirken.

In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 16.11.2023 übermittelt, der Rechtsvertreter des Bf beantragte mit Eingabe vom 28.11.2023 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.11.2023, insb. die darin durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik beantworteten Beweisfragen.

II.2. Der Bf ist grundbücherlicher Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. x, KG. und Gde. P mit der Adresse x. Die betroffene Liegenschaft befindet sich im Ortsteil D der Gde. P. Diese Liegenschaft des Bf liegt im nördlichen Randbereich der Siedlung in einer Weggabelung, westlich der Liegenschaft verläuft der Güterweg „L“, östlich davon besteht eine Zufahrtsstraße zu einer benachbarten Liegenschaft. Nach Westen hin verläuft vom Kreuzungsbereich nördlich der Liegenschaft des Bf der Güterweg „F“.

II.3. Der Amtssachverständige führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zusammengefasst wie folgt aus:

Etwa 300 m östlich der Siedlung bildet die O mit Fließrichtung Norden die Tiefenlinie, das Gelände fällt von Westen her zur O im Osten hin ab. Die natürliche Wasserscheide befindet sich etwa 750 m westlich des Siedlungsgebietes. An der Liegenschaft des Bf grenzen östlich und nördlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Nutzung wechselt zwischen Acker,- und Wiesenbewirtschaftung. Die im Westen angrenzenden landw. Flächen bilden ein etwa 8 ha großes Einzugsgebiet.

Im Starkregenfall fließen Oberflächenabflüsse aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Richtung Osten ab. Dabei handelt es sich um Abflüsse aus ordnungsgemäß bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen. Die Liegenschaft des Bf ist demnach von natürlichen Grünlandabflüssen aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Gst. Nr. x, x bzw. x, jeweils KG. und Gde. P) betroffen.

Es wurden beim Lokalaugenschein durch den SV keine Anlagenteile vorgefunden, welche die anfallenden Oberflächenabflüsse aus den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen vorsätzlich ableiten. Die bestehenden Anlagen

(Begleitgraben, Verrohrung, Rigol) dienen in erster Linie der Entwässerung der Wegfläche.

Im Starkregenfall kommt es zum Überströmen des L (etwa 110 m nördlich des Grundstücks des Bf) und zum teilweisen Abfluss auf dem L. Der Teilabfluss, welcher den L überströmt, fließt nördlich des Gebäudes des Bf in Richtung Osten zur O. Auf Grund des in Richtung Norden ansteigenden Geländes liegt hier die natürliche Tiefenlinie. Ein weiterer Teilabfluss folgt dem L in Richtung Süden, entsprechend Hangwasserhinweiskarte teilt sich der Abfluss im Kreuzungsbereich südlich des Grundstücks des Bf nochmals in zwei Teilströme, wobei der Großteil des Abflusses in Richtung Osten hin zum Abflusskorridor entwässert. Die Darstellungen der Hangwasserhinweiskarte decken sich hier sehr gut mit der Fotodokumentation des Bf. Der verbleibende Abfluss strömt an der östlichen Grundstücksgrenze des Bf entlang und führt zur beanstandeten Stau- bzw. Pfützenbildung.

II.4. Es besteht am östlichen Wegrand des L ein Begleitgraben, welcher Oberflächenwässer zum Einlaufschacht, etwa 10 m nördlich des Grundstücks des Bf leiten. Dort besteht auch ein Rigol, welches in einen Schacht am östlichen Wegrand einleitet. Eine direkte Zuleitung zum Grundstück des Bf erfolgt dadurch aus fachlicher Sicht jedoch nicht. Aus der Fotodokumentation des Bf geht auch hervor, dass der Oberflächenabfluss aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch auf Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes über den L läuft und direkte Überschwemmungen am Grundstück des Bf auslöst. Das Rigol im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze ist dabei nicht für den Starkregenfall ausgelegt, dieses führt lediglich moderate Regenereignisse dem bestehenden Schacht zu.

Der L wurde durch die Agrarbezirksbehörde im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens über das umliegende Geländeniveau gehoben und ein begleitender Entwässerungsgraben entlang des östlichen Wegrandes errichtet. Ausgehend von der Liegenschaft des Bf beginnt der L mit einem Querrigol, welches am Ende des asphaltierten Straßenabschnittes liegt. Ab dem Querrigol ist der L als geschotterter Weg im Sinne einer landwirtschaftlichen Zufahrt zum nördlich liegenden Waldstück bzw. der angrenzenden Ackerflächen ausgeführt. Der Begleitgraben mündet etwa 10 m nördlich der Einfahrt zur Liegenschaft Gst. Nr. x in einen Bestandsschacht, wo ebenfalls das Querrigol einmündet. Der weitere Fließweg konnte hier nicht ermittelt werden, jedoch wird im Ausführungsplan des Zusammenlegungsverfahrens eine bestehende Rohrleitung beschrieben.

Etwa 110 m weiter nördlich endet der Begleitgraben an der östlichen Seite des Weges, jedoch besteht hier an der Westseite ein Einlaufbereich. Dieser ist unter dem Weg durch eine Verrohrung mit dem Begleitgraben verbunden, d.h. die

westlich anfallenden Oberflächenwässer werden in geringfügigem Ausmaß in Richtung Osten in den Begleitgraben geleitet. Auf Grund des kleinen Rohrleitungsdurchmessers ist der Durchfluss begrenzt. Im Starkregenfall kommt es zum Überströmen des L und das Oberflächenwasser folgt zum Teil in Richtung Osten der natürlich gegebenen Tiefenlinie. Ein weiterer Teil folgt dem L und fließt entlang der Grundstücksgrenze des Gst. Nr. x. Das bestehende Rigol, sowie die bestehende Rohrleitung wurden lt. Stellungnahme der LNO im Zuge der Bauarbeiten geräumt, jedoch nicht verändert. Dazu ist festzuhalten, dass die Entwässerungsrigole auf Grund ihres Rohrdurchmessers lediglich Abflüsse bei moderaten Regenereignissen abführen können. Der Abfluss bei Starkregenereignissen kann durch die Rigole erfahrungsgemäß nicht aufgenommen werden und fließt oberflächlich ab. Nach Auskunft der Gemeinde P wurde 2021 nach starken Ausschwemmungen des Weges die Fahrbahn durch Einbringung von neuem Schotter saniert und der begleitende Graben geräumt.

II.5. Im Bereich der östlichen Grundgrenze besteht eine Rohrleitung, welche vom Gst. Nr. x in Richtung Osten auf das Gst. Nr. x bzw. x führt. Dort ist mit Halbschalen aus Beton der Auslaufbereich gesichert, die Entwässerung erfolgt auf die angrenzende Wiesenfläche. Im Bereich der PKW – Abstellfläche des Bf befindet sich der zugehörige Einlaufschacht. Auf Grund der Höhenlage des Schachtdeckels fließt der anfallende Abfluss aus der Verkehrsfläche nicht dem Schacht zu, wodurch es zur Pfützenbildung nach Regenereignissen kommt. Dies wird durch das Quergefälle der Fahrbahn zum Gst. Nr. x hin begünstigt. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich zumindest bis ins Jahr 2018 (entsprechend der historischen Orthofotos) entlang der gesamten östlichen Grundstücksgrenze des Gst. Nr. x eine Böschung befand. Die Pfützenbildung wurde durch die Errichtung des PKW – Abstellplatzes aus fachlicher Sicht sicher begünstigt. Durch den Schacht sowie die bestehende Rohrleitung an sich entsteht dem Bf jedoch keine Benachteiligung.

II.6. Entsprechend dem Ausführungsplan zum Zusammenlegungsverfahren wurden im Bereich von D diverse Entwässerungsmaßnahmen gesetzt. Im unmittelbaren Nahbereich der Liegenschaft des Bf erfolgte die Neuerrichtung von Drainageleitungen auf dem Gst. Nr. x, sowie dem Gst. Nr. x. Der L wurde im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens angehoben und saniert, sowie ein Begleitgraben errichtet. Durch die Drainagierung entsteht keine Verschärfung der Oberflächenabflusssituation, da der Drainageabfluss grundsätzlich verspätet abläuft und sich nicht mit dem Oberflächenabfluss aus den Flächen überlagert.
Die großräumige Abflusssituation wurde durch das Zusammenlegungsverfahren nicht verändert. Anstelle der vorher vorhandenen quer zur Bewirtschaftungsrichtung vorhandenen Gräben, wurden Drainageleitungen hergestellt.

Aus einer Stellungnahme der LNO vom 31.08.2022 geht weiters hervor, dass es in der Vergangenheit bereits zu einer Verfüllung der Schächte durch den

Grundbesitzer der Liegenschaft Nr. x, KG. und Gde P, gekommen ist. Die Schächte sind Teil der güterwegbegleitenden Rohrleitung. Im Zuge des Lokalaugenscheines am 13.11.2023 konnten durch den Amtssachverständigen jedoch zwei offene Schächte am Grundstück Nr. x festgestellt werden. Lt. den Ausführungsplänen der LNO soll auch ein dritter Schacht bestehen, dieser konnte jedoch nicht vorgefunden werden. Es handelt sich dabei um den östlichsten der von der LNO dargestellten Schächten. Augenscheinlich wurde dieser verschlossen.

II.7. Auf dem Grundstück Nr. x, KG. und Gde. P befindet sich an der Westseite des Gebäudes ein flacher Erddamm, welcher augenscheinlich dem Eigenschutz vor Hangwasser dient. Durch den Damm wird das westlich anfallende Hangwasser aufgeteilt, der Großteil fließt südlich des Gebäudes ab, lediglich ein geringer Anteil läuft in Richtung der nördlichen Grundgrenze und in weiterer Folge auf das öffentliche Straßengrundstück Nr. x. Im öffentlichen Straßengrundstück befindet sich zwischen den Grundstücken x und x ein Rigol, welches einen Teil der Straßenwässer in einen Einlaufschacht an der Grundstücksgrenze des Gst. Nr. x entwässert. Lt. Auskunft des Wegeerhaltungsverbandes führt von diesem Schacht eine Rohrleitung auf das Grundstück Nr. x. Dort befindet sich der Abflusskorridor, welcher im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens rekultiviert wurde, welcher die Abflüsse in Richtung Osten hin zur O ableitet.

Das westliche Einzugsgebiet aus dem angrenzenden Grundstück der Liegenschaft x teilt sich beim Dammbauwerk und fließen die Abflüsse teilweise südlich und teilweise nördlich in Richtung Kreuzungsbereich. Ein Teilabfluss wird sich dabei mit den ankommenden Abflüssen aus dem L vermischen und in Richtung östlicher Grundstücksgrenze des Bf abfließen.

II.8. Diesen fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. konnte diese aus fachlicher Sicht alle Bedenken bzw. Einwendungen entkräften. Es erfolgt demzufolge keine direkte Zuleitung von Hang-, Straßen- oder Oberflächenwässern auf das Grundstück des Bf, es existieren diesbezüglich keinerlei Vorrichtungen. Die im Westen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bilden ein Einzugsgebiet in der Größe von 8 ha, wobei je nach Regenereignisse diese Wässer nach Osten hin, abfließen. Im Zuge der Sanierung des L durch die Gemeinde 2021 wurde lediglich Schotter eingebracht und die Räumung des den Weg begleitenden Grabens durchgeführt. Die großräumige Abflusssituation wurde durch das Zusammenlegungsverfahren nicht verändert. Der auf Gst. Nr. x, KG. und Gde. P existierende Erdwall beeinträchtigt den Bf ebenso nicht, da die von dort aus nördlich abfließenden Wässern auf das Straßengrundstück laufen. Dies gilt auch für die (tlw. verschlossenen) Schächte auf Gst. Nr. x, KG. und Gde. P.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Änderung der natürlichen Abflußverhältnisse

§ 39. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

(2) Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für eine Änderung der Ablaufverhältnisse, die durch die ordnungsmäßige Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes notwendigerweise bewirkt wird.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,

c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,

d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden,

wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, StF: LGBl. Nr. 73/1979, lautet wie folgt:

„§ 102

Zuständigkeit der Agrarbehörde im Zuge eines Zusammenlegungs-,Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens

(1)Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens an, sofern sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

(2) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde (Abs. 1) erstreckt sich insbesondere auf:
a)Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken;
b)Streitigkeiten über den Grenzverlauf der in lit. a angeführten Grundstücke einschließlich der Streitigkeiten über den Grenzverlauf zwischen einbezogenen und nicht einbezogenen Grundstücken;
c)
Streitigkeiten über die Gegenleistung für die Benutzung von in das Verfahren einbezogenen Grundstücken.

(3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sind in den Verfahren (Abs. 1) von der Agrarbehörde jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die sonst für diese Angelegenheiten gelten (z.B. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasserrechtes und des Forstrechtes).“

III.3. Der Bf hat in seinem Antrag umfangreiche, unter Pkt. I.1. aufgelistete, wasserrechtliche Missstände angezeigt. Es ist im Antrag auch ein ausdrücklicher Hinweis auf § 138 WRG bzw. die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes enthalten. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts hat die bB den Antrag richtig gedeutet und ausschließlich als Wasserrechtsbehörde in dieser Angelegenheit entschieden (siehe auch die zitierten Rechtsgrundlagen im angefochtenen Bescheid).

Straßenrechtliche Bestimmungen sind somit hierbei nicht weiter zu berücksichtigen. Der Bf führt selbst in der Beschwerde (Seite 3) aus, dass das WRG 1959 auf öffentlichen Straßen und in diesem Zusammenhang keine Anwendung findet. Die von der bB getroffene wasserrechtliche Entscheidung bestimmt somit auch den Beschwerdegegenstand für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III.4. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung umfangreich, vollständig, detailliert und schlüssig auf die ihm gestellten Beweisfragen geantwortet. Diesen Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Durch bloße gegenteilige Behauptungen, in denen einzelne Einschätzungen und Schlussfolgerungen eines Amtssachverständigen als unrichtig bezeichnet werden, kann dessen Gutachten jedoch nicht entkräftet werden. Hiefür wäre - jedenfalls regelmäßig - nicht nur eine präzise Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände, sondern darüber hinaus die Vorlage des Gutachtens eines anderen Sachverständigen erforderlich (vgl. VwGH 30.06.2010, 2009/12/0124).

Zusammengefasst erfolgt keine direkte bzw. indirekte Zuleitung von Seiten des L auf die Liegenschaft des Bf (auch nicht durch Vorrichtungen) bzw. aus Maßnahmen aus dem Zusammenlegungsverfahrens. Die Anwendbarkeit des § 39 WRG 1959 ist nur dann auszuschließen, wenn die Maßnahme durch straßenrechtl. (oder baurechtl.) Vorschriften erfasst ist, wobei dies nicht unbedingt das Erfordernis einer entsprechenden Bewilligung bedeutet. (VwGH 18.09.2002, 2002/07/0058). Dies gilt auch hinsichtlich straßenrechtlich bewilligungsfreier Maßnahmen, wie geringfügige Veränderungen der Höhenlage und Breite einer Straße (vgl. VwGH 25.09.2014, 2013/07/0295). Ein solcher Fall liegt laut dem erkennenden Gericht im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt bzgl. des L vor, diese Maßnahmen sind nicht als willkürlich zu bewerten und somit aus Sicht des Wasserrechts nicht weiter zu beanstanden.

Eine Straßensanierung durch die dementsprechende Behörde stellt somit keine willkürliche Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse dar, eine breitflächige

Versickerung von Straßenwässern benötigt ebenso keine wasserrechtliche Bewilligung.

III.5. Weiters ist von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auszugehen, wonach auch diesbezüglich kein Anwendungsbereich des § 39 WRG 1959 vorliegt (siehe § 39 Abs. 3 leg. cit.).

Des Weiteren sind auch sonst keine Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse mit sich bringen, zu Tage getreten. Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich des beanstandeten Erdwalls auf Gst. Nr. x, KG. und Gde. P. Zudem wird der Bf bzw. dessen Grundstück durch diesen Erdwall nicht beeinträchtigt.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass für natürliche Hangwasserabflüsse und deren eventuelle Zuleitung kein expliziter wasserrechtlicher Bewilligungstatbestand existiert und somit auch keine Handhabe der Wasserrechtsbehörden besteht.

III.6. Der Bf hat auch kein Recht die Einreichung eines wasserrechtlichen Projektes zur Verbesserung der Situation von Seiten der Gemeinde oder von anderen Personen bzw. Organisationen zu verlangen. Dies gilt auch bei Vorliegen eines großen Einzugsgebietes von rd. 8 ha. Zudem ist auch die Durchführung eines wr. Verfahrens im Zuge einer Umwidmung erst dann erforderlich, wenn diesbezügliche Bewilligungstatbestände nach dem WRG 1959 erfüllt werden.

III.7. Der VwGH hat ausgesprochen, dass auch keine Willkür iSd § 39 Abs. 1 WRG 1959 vorliegt, wenn im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens Feldraine beseitigt und dadurch die Abflussverhältnisse verändert werden (VwGH 23.04.2014, 2013/07/0090). Diese Beurteilung hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch für die weiteren Maßnahmen, welche im Zusammenlegungsverfahren durchgeführt wurden, zu gelten.

Dem Bf ist dabei aber zuzugestehen, dass das erkennende Gericht die Ansicht vertritt, dass die bB noch weitere Ermittlungstätigkeiten bezüglich des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens und eventuellen Instandhaltungsaufträgen hinsichtlich des Grundzusammenlegungsverfahrens von Seiten der Abteilung Ländliche Neuordnung zu tätigen hat. Diesbezüglich ist auf § 102 Abs. 3 Oö. Flurbereinigungsgesetz hinzuweisen, wonach diese Abteilung auch für die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren zuständig ist. Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich etwaiger Leistungsfähigkeitsprobleme der Maßnahmen und bezüglich des vom Sachverständigen im Lokalaugenschein wahrgenommenen verschlossenen östlichen Schacht beim Güterweg F.

III.8. Es kann nicht erblickt werden, dass sonstige fremde Rechte des Bf betroffen sind. Dieser ist zumindest teilweise im Verfahren auch nicht als Betroffener im Sinne des § 138 WRG 1959 anzusehen und es sind im Verfahren auch keine eigenmächtigen Neuerungen, denen nach § 138 leg. cit. begegnet werden müsste, zu Tage getreten. Grundsätzlich ist der Bf zuletzt auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, der Bf hat dies auch selbst in seiner Eingabe vom 30.10.2023 formuliert.

Dies gilt auch hinsichtlich des Schachtes und der bestehenden Rohrleitung an der östlichen Grundgrenze des Grundstücks des Bf und bezüglich des (vermutlich) verschlossenen Schachtes auf Gst. Nr. x, KG. und Gde. P. Dazu ist festzuhalten, dass wahrscheinlich nur der neu errichtete Schacht, der nach wie vor in der Natur vorhanden ist, auch Teil des Projektes bzw. des Zusammenlegungsverfahrens gewesen ist.

III.9. Die bB hat zusammengefasst umfangreiche Ermittlungen getätigt, ihr sind keine diesbezüglichen Versäumnisse vorzuweisen. In Summe handelt es sich nach den Ausführungen des Amtssachverständigen um ein natürliches Abflussgeschehen von Niederschlags- bzw. Hangwässern. Das Verschlechterungsverbot aus der Wasserrahmenrichtlinie bzw. die QZVs und weitere techn. Normen besitzen hierbei ebenso keine Relevanz.

Demzufolge hat die bB somit aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht in rechtswidriger Weise entschieden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich und wurden derart beantwortet, dass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Entscheidung wurde unter Zuhilfenahme der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur getroffen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha